

Leitern der zentralen Staatsorgane für ihren Bereich grundsätzlich einheitliche Gewinnzuschläge und die Bemessungsgrundlage festzulegen. Dabei gehen sie von den kalkulatorischen Gewinnzuschlägen und Bemessungsgrundlagen der Zweige aus, zu deren Produktionsprogramm die Erzeugnisse und Leistungen gehören.

§ 4,

Zur Vereinfachung der Verwaltungsarbeit können volkseigene Betriebe, Kombinate und Einrichtungen von der Regelung nach § 2 abweichen und nach § 3 verfahren, wenn bei eigenen Leistungen die Produktionsselfkosten 5 000 M je Objekt nicht überschreiten und zum Zwecke der genauen Preisermittlung mehrere unterschiedliche Preisvorschriften herangezogen werden müßten.

§ 5

(1) Unbezahlte eigene Leistungen, Solidaritätsleistungen, Leistungen im Rahmen der Wettbewerbsbewegung der Nationalen Front des demokratischen Deutschland und sonstige organisierte ehrenamtliche Aufbauarbeiten sind zum richtigen Ausweis des Wertes der hierdurch geschaffenen Grundmittel zu den gültigen Industriepreisen zu bewerten und als andere Zugänge von Grundmitteln zu aktivieren.

(2) Für die Realisierung und Benutzung von Neuerervorschlägen und für die Realisierung von Erfindungen zu zahlende Vergütungen und die an die Erfinder, Neuerer und Rationalisatoren zu erstattenden Aufwendungen können als Vorleistungen abgegrenzt und innerhalb von 2 Jahren nach Beginn des Einsatzes der Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel sowie sonstiger Investitionen in die Selbstkosten verrechnet werden.

III.

Eigene Leistungen zur Herstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln

§ 6

Zur Förderung der Herstellung von Automatisierungs- und Rationalisierungsmitteln durch eigene Leistungen kann deren Planung, Bewertung, Abrechnung und Aktivierung gemäß § 7 Absätze 1 und 2 erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

- a) die Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel müssen im Rahmen des Planes, ohne zusätzliche Anforderungen an die zentrale Bilanzierung und staatlich geplante Importe, entwickelt und hergestellt werden
- b) die Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel müssen nach kurzer Realisierungsdauer schnell produktionswirksam eingesetzt werden

c) mit dem Einsatz der Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel muß ein hoher Effektivitätszuwachs durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, die Senkung der Selbstkosten oder die Einsparung von Arbeitskräften erreicht werden

d) die Rückflußdauer der in die Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel investierten Werte soll in der Regel 3 Jahre — das Jahr der Inbetriebnahme eingeschlossen — nicht übersteigen.

§ 7

(1) Eigene Leistungen zur Herstellung spezieller, nicht handelsüblicher Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel, für die Industrieabgabepreise bestehen, können zu Produktionsselfkosten bewertet, abgerechnet und aktiviert werden, wenn diese höher sind als der Industrieabgabepreis.

(2) Die Planung, Bewertung, Abrechnung und Aktivierung eigener Leistungen für Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel kann ohne Bindung an eine Wertgrenze des Objektes bzw. Grundmittels und ohne besondere Ermächtigung durch die übergeordneten Organe zu Produktionsselfkosten zuzüglich eines Gewinnes erfolgen, wenn zum Zwecke der genauen Preisermittlung bzw. Abrechnung mehrere unterschiedliche Preisregelungen herangezogen werden müßten. Die Zurechnung des Gewinnes erfolgt gemäß § 3 Abs. 2.

(3) Für die fertiggestellten, aktivierten und in Nutzung genommenen Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel ist Produktionsfondsabgabe für das Jahr der Inbetriebnahme und das folgende Jahr nicht zu planen und nicht zu zahlen, wenn es sich um eigene Leistungen für spezifische Ausrüstungen (eigener Konstruktion und Produktion) handelt, die nicht handelsüblich beziehbar sind.

§ 8

Soweit Automatisierungs- und Rationalisierungsmittel im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben entwickelt werden, kann eine Finanzierung aus dem Fonds Wissenschaft und Technik erfolgen. Die Rückführung dieser finanziellen Mittel in den Fonds Wissenschaft und Technik ist nach Erfüllung der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben umgehend zu Lasten des Investitionsfonds vorzunehmen.

IV.

Produktions- und Dienstleistungsabgabe

§ 9

Für eigene Leistungen volkseigener Betriebe und Kombinate gemäß § 1 ist Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe nicht zu berechnen und nicht abzuführen.